

Besondere Bedingung Nr. 6822

Selbstbehalt

Sofern in einer versicherten Sparte ein Selbstbehalt vereinbart ist, gilt:

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall den im Risikotext der Sparte vermerkten Selbstbehalt vom bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag selbst zu tragen.